

Am Fahrgestellrahmen ist Schweißen nur bei Radstandsänderungen oder Überhangverlängerungen erlaubt (▷ Seite 68).

Am Ober- und Untergurt vom Fahrgestellrahmen sind Schweißarbeiten zu unterlassen.

Lochschweißung ist nur in den senkrechten Stegen des Rahmenlängsträgers zulässig.

In Biegeradien darf nicht geschweißt werden.

Unfallgefahr



Durch unzulässiges Schweißen im Bereich der Airbags können die Airbageinheiten nicht mehr bestimmungsgemäß funktionieren (z. B. unvorhergesehenes Zünden während des Betriebs; Totalausfall) (▷ Seite 84). Schweißen im Bereich der Airbags ist deshalb zu unterlassen.

Der Umgang, die Beförderung und die Lagerung von Airbageinheiten unterliegt dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe.

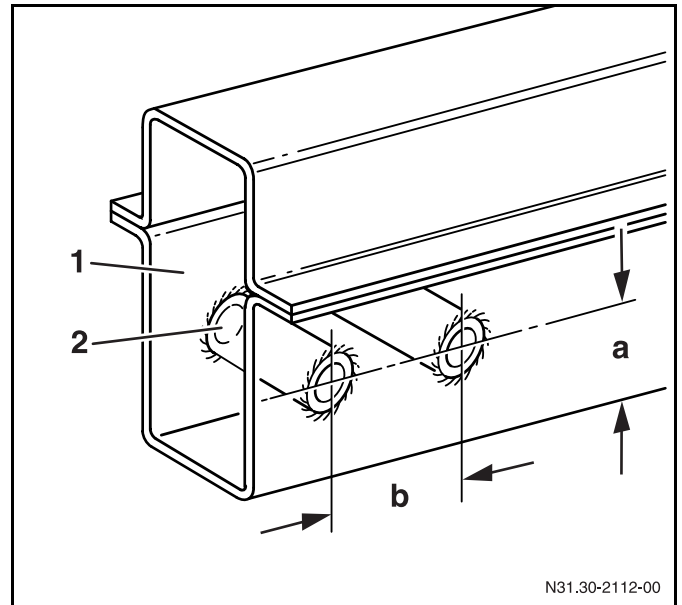
Bohren am Rahmen



Bestehende Löcher am Rahmenlängsträger resultieren aus dem Produktionsprozess und sind nur mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Abteilung zu benutzen (▷ Seite 14).

Bohrungen am Steg des Längsträgers sind nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- Einsatz von am Längsträger verschweißten Distanzbuchsen (siehe Abbildung)
- Abstand **a** mindestens 20% der Rahmenhöhe
- Bohrungsabstand **b** mindestens 50mm



- 1 Fahrgestellrahmen
- 2 Distanzbuchsen

Nach dem Bohren alle Bohrungen entgraten und aufreiben, Späne aus dem Rahmen entfernen und durch die Bohrungen Hohlraumversiegelung einbringen.



Nach allen Arbeiten am Fahrzeug sind die angegebenen Korrosionsschutzmaßnahmen (▷ Seite 51) zu beachten.

Nicht gebohrt werden darf:

- Am Ober- und Untergurt des Rahmens (ausgenommen sind Bohrungen am hinteren Rahmenende).
- Im Bereich tragender Funktionen der Hinterachse und am Rahmen befestigter Teile
- An Lasteinleitungspunkten (z. B. Federböcke)

